

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 72 (1994)
Heft: 5

Artikel: Der Pflegevertrag
Autor: Glauser, Marianna
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-723511>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Pflegevertrag

Wenn Menschen nicht mehr in der Lage sind, für sich selbst zu sorgen, übernehmen oft Angehörige, Personen aus der Nachbarschaft oder Bekannte Botengänge, Handreichungen oder Pflegeleistungen. Was zuerst nebenbei erledigt wird, entwickelt sich manchmal zu einer Dienstleistung, die einige Stunden pro Tag beanspruchen kann. Spätestens in diesem Moment wird die Frage nach Entschädigung, Freizeit und Ferien für die betreuende Person aktuell. Beratungsstellen der Pro Senectute haben deshalb einen Muster-Pflegevertrag ausgearbeitet, der verschiedenen Situationen angepasst werden kann.

Braucht es überhaupt einen Vertrag?

Die Erfahrung der Beratungsstellen zeigt, dass Pflegeverträgen mit grosser Zurückhaltung begegnet wird. Gerade unter Verwandten ist es unüblich, Verträge abzuschliessen, das wird oft als Misstrauen ausgelegt. Auch haben Kinder – meistens sind es die Töchter oder Schwiegertöchter, welche die Pflegearbeit verrichten – das Gefühl, von ihren Eltern nichts verlangen zu dürfen. Wenn dann die Eltern sterben, kann es zu unschönen Szenen kommen, falls die übrigen Erben sich weigern, diese Dienstleistungen aus dem Nachlass zu bezahlen. Dabei profitieren auch sie davon – und zwar nicht nur finanziell, wenn der Vater oder die Mutter zu Hause gepflegt werden.

Manchmal wird auch kein Vertrag abgeschlossen, weil die Entschädigung als Einkommen

gilt, das steuer- und AHV-pflichtig ist.

Ein Pflegevertrag zeigt, dass die Leistung der pflegenden Person anerkannt wird. Haus- und Pflegearbeit sind etwas wert, auch wenn man nicht gewohnt ist, Hausfrauen (oder -männer) zu bezahlen. Ausserdem könnte er sich im Hinblick auf den Betreuungsbonus als wichtig erweisen (siehe 10. AHV-Revision). Möglicherweise erweist sich ein Pflegeverhältnis als dauerhafter, wenn die wichtigsten Punkte klargestellt sind, die betreuende Person also von Anfang an ihre Freizeit hat sowie ihre Ferien bezieht, was eine Überforderung verhindert.

Wer soll einen Pflegevertrag abschliessen?

Sicher ist der Umfang und die Häufigkeit der Leistungen massgebend. Wer nur gelegentlich hilft, z.B. einmal pro Woche die Kommissionen erledigt, braucht keinen Vertrag. Hier könnte jedoch die Ferienablösung geregelt werden. Auch wenn keine Entschädigung bezahlt wird, ist hier und da eine Anerkennung am Platz.

Bei grösserem Aufwand ist ein Vertrag (oder eine klare Abmachung) sinnvoll, wenn die betreuende Person deshalb das Domizil wechselt, ihre Arbeit ganz oder teilweise aufgibt oder die Pflege den Umfang eines Arbeitspensums annimmt. Der Kreis der Personen, die einen Pflegevertrag abschliessen, muss nicht unbedingt nur die Betreuenden und die Betreuten einschliessen. Wenn beispielsweise ein Kind die Mutter pflegt, sollten der Vater und

die andern Kinder mit einbezogen werden. Ebenfalls wenn die Pflege- oder Dienstleistungen von einer ausserhalb der Familie stehenden Person erbracht werden (wichtig bei Konkubinatspartnern). Eventuell sollten auch Ehepartner untereinander einen Pflegevertrag abschliessen.

Aus den Erfahrungen der Beratungsstellen geht hervor, dass es nicht immer möglich ist, alle Beteiligten an einen Tisch zu bringen. Sicher hilft bei den Vertragsverhandlungen auch, wenn eine neutrale Person beratend zur Seite steht.

Was gehört in einen Pflegevertrag?

- Dauer und Art der Leistung (z. B. Verpflegung, Wäsche, Pflege), welche die betreuende Person erbringt
- Ferien und Freizeit, eventuell eine Ablösung bestimmen
- Entschädigung
- Mietvertrag (falls Parteien unter demselben Dach wohnen)
- Auflösungsmodalitäten

Wie soll ein Pflegevertrag aussehen?

Eigentliche Formvorschriften gibt es nicht. Eine mündliche Abmachung könnte genügen. Aus Beweisgründen ist jedoch ein schriftlicher Vertrag vorzuziehen. Hilfreich ist auch, wenigstens die Entschädigung für Mietzins und Nebenkosten, Verpflegung, Wäsche, Haushaltsführung, pflegerische Handreichungen, Betreuungsaufgaben usw. schriftlich festzulegen. Werden diese Posten dann zusammengezählt, mag mancher erschrecken und den Vertrag gar nicht unterschreiben wollen. Doch die Entschädigung

gen richten sich auch danach, wieviel Geld vorhanden ist, aber es wäre stossend, wenn auf Kosten der betreuenden Person für die Erben gespart wird.

Denken Sie nicht, bei uns ist ein Pflegevertrag nicht nötig. Falls es Schwierigkeiten geben sollte, kann ein Vertrag helfen, Probleme zu lösen. Und wenn alles gut geht, bleibt er in der Schublade.

Marianna Glauser

Informationen: Pro-Senectute-Beratungsstellen (Telefon siehe S. 80 ff) oder Pro Senectute Schweiz, Soziale Dienste, Postfach, 8027 Zürich, Telefon 01/201 30 20, wo gegen ein frankiertes Rückantwortcouvert ein Erhebungsblatt zum Pflegevertrag bestellt werden kann.



Die Broschüre

Fragen und Antworten Rund ums Geld

hat unsere ehemalige und langjährige Budgetberaterin Trudy Frösch-Suter vollständig neu erarbeitet und mit aktuellen Fragen und Antworten versehen. Es entstand so ein den veränderten Problemen angepasster Ratgeber, den man in allen Lebenslagen, in denen Geld eine Rolle spielt, beziehen kann.

Ich bestelle Exemplare der Broschüre «Fragen und Antworten - Rund ums Geld» von Trudy Frösch-Suter zum Preis von je Fr. 20.- (inkl. Versandkosten). Der Sendung liegt ein Einzahlungsschein bei, mit dem ich die Broschüre nach Erhalt bezahlen werde.

Name/Vorname: _____

Strasse/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Bestellungen an: Zeitlupe, Broschüre, Postfach, 8027 Zürich

Viking 24: Das Kraftpaket für Ihren Rollstuhl.



Macht Ihnen das Schieben eines Rollstuhles Mühe? Dann wird der kleine Viking die Entlastung für Ihren Rücken sein. Er schont Sie und befreit vor körperlicher Überanstrengung. Der kleine Viking ist ein Elektro-

schubgerät, das in wenigen Minuten praktisch unter jeden Faltrollstuhl montiert werden kann. Mit viel Kraft schiebt er den Rollstuhl für Sie bergauf und bremst ihn sanft bergab. Zum Reisen, z.B. im Auto oder Flugzeug, lässt er sich ohne

Werkzeug schnell vom Rollstuhl demontieren und ist problemlos und sicher verstaubar.

Durch ihn wird ein gemeinsamer Ausflug wieder möglich!

Ausführliche Dokumentation über den Viking 24 bei:



Reha-Sys

Rehabilitations-Systeme AG
Austrasse 109
Postfach 4003 Basel

Telefon 061/272 47 41
Telefax 061/272 49 25